



**Freiwillige Feuerwehr
Löschabschnitt Ost**

ZELTLAGERORDNUNG 2013

§ 1 Grundsätzliches

Fairness und Rücksichtnahme aller Lagerteilnehmer sind oberstes Gebot.

§ 2 Sauberkeit

Der Zeltlagerplatz, das Aufenthaltszelt, die Zelte, die Waschanlagen und die Toilettenanlagen sind sauber zu halten. Verschmutzungen sind unverzüglich vom Verursacher zu beseitigen.

§ 3 Rauchen

Das Rauchen ist den jugendlichen Teilnehmern unter 18 Jahren grundsätzlich verboten. Betreuer und Besucher sind gehalten, nur am Lagerfeuer zu rauchen. Nach Zapfenstreich darf im Aufenthaltszelt geraucht werden.

§ 4 Alkohol

Für alle Jugendliche und Gäste unter 16 Jahren besteht Alkoholverbot.

§ 5 Anordnungen

Die Anordnungen der Lagerleitung und der Lagerwache sind zu befolgen. Der Gehorsam gegenüber den Jugendbetreuern und -betreuerinnen wird voraus gesetzt.

§ 6 Zeiten

Die Zeiten der Essenausgabe und der Lagerruhe sind einzuhalten.

§ 7 Ausrüstungsgegenstände

Jeder ist für seine persönliche Ausrüstung verantwortlich. Für verloren gegangene Wertgegenstände, Kleidung und Gegenstände der persönlichen Ausrüstung wird nicht gehaftet.

Die Ausrüstungsgegenstände des Lagers sind pfleglich zu behandeln. Mutwillige Zerstörung solcher Gegenstände wird geahndet.

§ 8 Streitigkeiten

Unter den Teilnehmern des Lagers sind Zank und Streitigkeiten zu vermeiden. Falls Streitigkeiten auftreten, sind diese den Betreuern, der Lagerwache oder der Lagerleitung vor zu tragen, welche um Schlichtung bemüht sein müssen.

§ 9 Waffen / Handy's / elektr. Unterhaltungsgeräte

Das Mitbringen von Hieb- und Stichwaffen, sowie Messern mit feststehender Klinge und Feuerwerkskörpern ist verboten. Ausnahme sind Taschenmesser.

Mitnahme von Handy's, mp3-Playern, Nintendo DS und sonstigen Unterhaltungsgeräten erfolgen auf eigene Gefahr und nur mit Zustimmung des / der entsprechenden Jugendbetreuers / Jugendbetreuerin.

§ 10 Haftungsausschluss

Bei Nichtbeachtung der Lagerordnung können weder die Lagerleitung noch die Jugendbetreuer / Jugendbetreuerinnen der einzelnen teilnehmenden Gruppen haftbar gemacht werden.

Für diszipliniertes Verhalten bedankt sich die Lagerleitung im voraus !

§ 11 Entfernen vom Lagerplatz

Jeder hat sich beim Betreten oder Verlassen des Zeltlagers an der Lagerwache an – bzw. abzumelden.

Vor dem Entfernen vom Lagerplatz muss dies auch der zuständigen Jugendwartin oder dem zuständigen Jugendwart mitgeteilt werden.

§ 12 Verstöße

Verstöße gegen diese Lagerordnung können mit einer Strafe, wie zum Beispiel :

Reinigen des Lagerplatzes etc. belegt werden.

Grobe Verstöße ziehen den Ausschluß aus dem Lager nach sich.

Die Entscheidung über grobe Verstöße liegt bei der Lagerleitung

und der jeweilig zuständigen Jugendwartin bzw. dem zuständigen Jugendwart.

§ 13 Die Lagerwache

Die Lagerwache besteht aus dem Wachhabenden (Jugendwartin bzw. Jugendwart oder deren Stellvertreter) und den jeweilig eingeteilten Jugendlichen.

Die Lagerwache kontrolliert die Einhaltung der Lagerordnung.

Die Lagerwache beginnt nach dem offiziellen Anzünden des Lagerfeuers und endet nach dem offiziellen Löschen des Lagerfeuers.

Die Lagerwache ist während des Zeltlagers immer besetzt zu halten.

Die Lagerwacheneinteilung beschließt die Lagerleitung mit den Jugendwartinnen und den Jugendwarten.

Die Lagerwache ist zuständig für:

Schriftliches Festhalten der Zu - und Abgänge des Zeltlagers.

Für das Lagerfeuer.

Einhaltung der nächtlichen Ruhe nach dem Zapfenstreich bis zum Wecken.

Sauberkeit der Dusch - und Toilettenanlagen durch Kontrolle bzw. Reinigen.

Einhaltung des eingeteilten Tisch – und Spüldienstes.

Nächtliche Kontrollgänge um den Zugang zum Lagerplatz durch fremde Personen zu verhindern.

§ 14 Die Lagerleitung

Die Lagerleitung setzt sich wie folgt zusammen

LAF Ost oder, und

LAF Ost Stv.

Der Platzhirsch

Der Wachhabende

Für ein diszipliniertes Verhalten bedankt sich die Lagerleitung im Voraus.